

§ 19 S-GSG § 19

S-GSG - Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Während des Verfahrens sind die agrarbehördlichen Organe und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, die für das Verfahren in Betracht kommenden Grundstücke, Anlagen und Objekte zu betreten und auf diesen die für die Entscheidung notwendigen Arbeiten durchzuführen.

In Kraft seit 01.12.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at